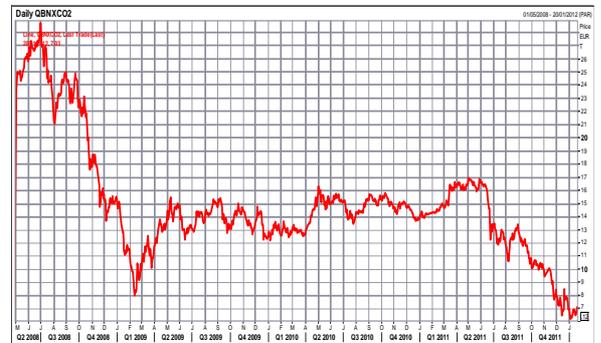




- CO₂ Monitoringkonzept- und Berichterstellung
- CO₂ Datenerfassungs- und Zuteilungsanträge 2013
- CO₂ Zertifikate Kauf- und Verkauf EUA, CER, VER
- CO₂ Zertifikate Tausch, Spot- und Forwardhandel
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



EUA Spot 05.2008 – 01.2012 Quelle: Bluenext

Emissionsbrief 01-2012

Praktische Informationen zum Emissionshandel

Ausgabe vom 25.01.2012

Millioneneinsparungen durch Befreiungsanträge nach der EEG Novelle möglich - Höhere Vorteile als bei CO₂-Zuteilungsanträgen

Gerade erst haben deutsche Betreiber die Strapazen des Zuteilungsverfahrens für kostenlose Emissionsrechte überstanden, indem diese bis 23.01.2012 um 24.00 Uhr ihren Zuteilungsantrag an die DEHSt übertrugen, da kommt für einen überraschend hohen Anteil von diesen die nächste, noch höhere Hürde in Sicht.

Durch die Novellierung des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zum 01.01.2012 wird die Anzahl der Betriebe, die eine Befreiung beantragen können, von 650 sprunghaft auf geschätzte 3.000-5.000 ansteigen, die sich mit dieser hochkomplexen (den CO₂-Zuteilungsanträgen vergleichbaren) Materie beschäftigen „dürfen“.

Von den rund 600 Industrie-Betrieben des verpflichtenden Emissionshandels werden nach vorsichtigen Schätzungen 20-40% von der EEG-Novelle betroffen sein (Stromverbrauch >1 GW/Jahr) und müssen (bzw. dürfen) demnach bis zum 30.06.2012 den steinigen Weg der EEG-Befreiung erfolgreich durchlaufen haben.

Zu diesem, in Teilen auch emissionshandlungspflichtige Betreiber betreffenden Thema informiert unser **Infobrief 01-2012**, der auch im neuen Jahre 2012 seine treuen Leser begrüßen möchte.

Industriebetriebe sprunghaft mehr von EEG-Umlagebefreiung betroffen

Die Vergütung für Strom, der aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bundesweit geregelt. Die Vergütung liegt über den Erzeugungskosten von Strom aus fossilen Energien. Die Differenz wird auf alle Verbraucher umgelegt und ergibt die sogenannte EEG-Umlage.

Diese Zusatzkosten könnten für bestimmte Unternehmen zu Kostensteigerungen führen, die ihre Wettbewerbsfähigkeit gefährden.

Der Gesetzgeber hat deshalb eine „Besondere Ausgleichsregelung“ geschaffen, die stromintensive Betriebe des produzierenden Gewerbes von dieser Umlage auf Antrag teilweise befreit. Entsprechende Anträge wurden im Jahre 2011 von ca. 650 Betrieben gestellt, von denen ca. 80 abgelehnt oder zurückgezogen wurden, die anderen aber bewilligt wurden.

Durch diese Bewilligungen wird den begünstigten Betrieben im Jahre 2011 ein Kostenvolumen von insgesamt ca. 2 Milliarden Euro erspart, weil von diesen die allgemeine Umlage von 3,53 Cent/kWh (der Wert für 2012 liegt bei 3,592 und wird für 2013 für über 4 Cent erwartet) nur zum einem ganz kleinen Teil entrichtet werden muss.

Beispielsweise wird ein Betrieb mit einem Jahresstromverbrauch von 20 GWh im Falle eines positiven Bescheids ca. 700.000 Euro im Jahre 2011 sparen. Um diese Summe durch den Verkauf von CO₂-Zertifikaten hereinzuholen, müsste das Unternehmen (wenn es emissionshandlungspflichtig wäre) 100.000 EUA verkaufen. Und dies Jahr für Jahr.

Man kann in diesem Vergleich erkennen, dass das auszuschöpfende Potenzial um ein vielfaches höher liegt, als einen CO₂-Zuteilungsantrag einmalig für den Zeitraum 2013-2020 zu erstellen.

Da der Antrag auf Befreiung von der EEG-Umlage aber jedes Jahr gestellt werden muss (darf), kann man erahnen, dass für das höhere Finanzvolumen auch ein weitaus höherer Aufwand getrieben werden muss.



Die Rahmen-Bedingungen für eine EEG-Befreiung

Gemäß den Bedingungen der EEG-Novelle zum 01.01.2012 wurde die Grenze des Strombezuges pro Jahr auf 1,0 GWh gesenkt, die zu einer Befreiung berechtigt ist (vorher 10 GWh/Jahr).

Eine Befreiung für das Jahr 2012 ist für Betriebe, die noch keinen Antrag gestellt haben nicht mehr möglich. Die Antragsprozedur für das Jahr 2012 wurde am 30. Juni 2011 abgeschlossen.

Für Betriebe, die zukünftig diese Vergünstigung beantragen möchten, ergibt sich die nächste Möglichkeit der Beantragung erst wieder für das Jahr 2013. Die Anträge dafür müssen bis zum 30.06.2012 gestellt werden.

Die Anträge müssen nach den Vorschriften der Fortschreibung des bisherigen Gesetzes in Form des EEG 2012 gestellt werden.

Die drei Bedingungen, die beim Stellen eines Antrages erfüllt sein müssen, sind prinzipiell klar definiert:

1. Eine Firma des produzierenden Gewerbes ist dann antragsberechtigt, wenn „das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007, mindestens **14 Prozent** betragen hat“ (Zitat aus dem Gesetz). Diese Vorschrift enthält eine gewisse Erleichterung gegenüber den bisher geforderten 15 Prozent.
2. Der Jahresstromverbrauch muss mindesten **1 GWh** betragen. Die Vergünstigung beginnt dann mit dem darüber hinausgehenden Stromverbrauch. Hier liegt ein wesentlicher Unterschied gegenüber der bisherigen Regelung, nach der erst Firmen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 10 GWh antragsberechtigt waren. Durch die Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten Firmen wird eine starke Zunahme bei der Zahl der Anträge erwartet.
3. Beim Einreichen des Antrages muss die Firma den Nachweis erbringen, dass „eine **Zertifizierung** erfolgt ist, mit der der Energieverbrauch und die Potenziale zur Verminderung des Energieverbrauchs erhoben und bewertet worden sind; dies gilt nicht für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von unter 10 Gigawattstunden.“ (Zitat aus dem Gesetz)

Die Voraussetzungen für eine Zertifizierung gemäß Punkt 3 sind im Gesetz bzw. in den ergänzenden Merkblättern genau beschrieben. Ab dem Antrag für das Jahr 2014 ist die Basis des Nachweises entweder die Teilnahme an **EMAS** oder die Zertifizierung des Unternehmens nach **EN16001**.

Hierbei muss jeweils ein Umweltaudit bzw. ein gültiges EN16001-Zertifikat aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr vorliegen.

Die besonderen Bedingungen für die EEG-Befreiung

Das EEG 2012 schreibt in den §§ 40 und 41 die Vergünstigungen fort, die für bestimmte Unternehmen bereits in dem bisherigen EEG vorgesehen waren. Bemerkenswert dabei ist, dass zukünftig die Größe des Nachlasses bei der EEG-Umlage gestaffelt wird. So erfolgt für kleinere Betriebe die Reduktion auf 10 %, für mittlere Betriebe die Reduktion auf 1 % der nominellen Umlage, während für große Betriebe die Umlage auf 0,05 Cent/kWh begrenzt wird. Zusätzlich zu dem Gesetz EEG 2012 wird es in Kürze mehrere erläuternde Merkblätter geben, in denen die Anforderungen im Einzelnen dargelegt werden.

Die Beantragung der Anwendung der „Besonderen Ausgleichsregelung“ auf den Betrieb muss für das Jahr 2013 bis zum 30.6.2012 gestellt werden. Es wird dabei zwei Schwerpunkte geben müssen:

- Die Herleitung der Größe der **Bruttowertschöpfung** und
- die Erfüllung der Forderung nach Vorlage einer „**Zertifizierung des Energieverbrauchs** und der Energieverbrauchsminderungspotentiale.“

Die Bruttowertschöpfung

Die Herleitung der Bruttowertschöpfung setzt eine Analyse der Erlös- und Ausgabenstruktur des Unternehmens voraus, wie sie aus dem folgenden Bild des Statistischen Bundesamtes ersichtlich ist.

Ableitung der Leistungsgrößen¹⁾ für das Verarbeitende Gewerbe sowie den Bergbau und die Gewinn von Steinen und Erden 2007
Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr
MILL. EUR

Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	820 963								
Einsatz an Handelswaren	195 918							Umsatz aus eigenem Erzeugnissen und aus industrieller/ handwerklicher Dienstleistungen (Lieferarbeiten usw.)	1 517 929
Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lieferarbeiten	44 134								
Kosten für sonstige industrieller/handwerkliche Dienstleistungen (auf fremde Leistungen)	30 854								
Kosten für Leiharbeiternehmer	32 620								
Mieten und Pachten	24 989								
Sonstige Kosten	144 402								
Sonstige indirekte Steuern, abzüglich Subventionen für die laufende Produktion	52 977								
Abziehungen	48 922								
Nettowertschöpfung zu Faktorstellen darunter: Nettowertschöpfung aus nichtständiger Arbeit	400 015 214 279								
		Bruttowertschöpfung zu Faktorstellen	449 937						
		Bruttowertschöpfung	502 914						
		Nettoproduktionwert	734 790						
		Umsatz aus sonstigen nichtindustrieller/handwerklichen Tätigkeiten							27 867
		Umsatz aus sonstigen nichtindustrieller/handwerklichen Tätigkeiten							239 538
		Berücksichtigungen an verkauften und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion, verkaufter Anlage (Immobil., Gebäude und selbst hergestellter Grundbesitz), soweit abstrahiert							18 903

Vergrößerte Darstellung siehe letzte Seite Infobrief



Verwendet werden dabei jeweils die Werte des Jahres, das der Antragstellung vorausgeht. Das heißt, für die Antragstellung für 2013, die bis zum 30. Juni 2012 erfolgen muss, werden die Werte des Geschäftsjahres 2011 zugrunde gelegt.

Das Ergebnis muss von einer der nach dem Gesetz dafür zugelassenen Stellen zertifiziert werden. Dieser Nachweis kann auch nur für stromintensive Unternehmensteile erfolgen, wenn diese gewisse Voraussetzungen erfüllen.

Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Minderungspotenziale

Für die Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Minderungspotenziale ergibt sich mit der Forderung entsprechend den Punkten zu einer EMAS oder EN16001 Zertifizierung ein erheblicher Aufwand.

Firmen, die diese Thematik nicht aus anderen Gründen bereits bearbeitet haben, werden hier sehr schnell an Grenzen bei der Einhaltung des Antragstermins 30.06.2012 oder des Arbeitsaufwandes in ihrer Firma stoßen.

Der Gesetzgeber hatte deshalb für die Antragstellung im Jahre 2012 eine Ausnahmeregelung ermöglicht. Wenn bis Ende des Jahres 2011 eine Analyse nach dem Merkblatt II A 1. Punkt 1. des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführung (BAFA) durchgeführt und zertifiziert wurde, dann wird das als einzureichende Unterlage zu Punkt 3 ausreichen. Leider durften die meisten der Unternehmen im Strombezugsbereich 1-10GWh/Jahr diese Regelung nicht gekannt haben und können diese erhebliche Erleichterung so nicht mehr nutzen! Nunmehr werden nach Beginn des Jahres 2012 nur noch die Audits bzw. Zertifizierungen nach EMAS oder EN16001 bei der Antragstellung anerkannt.

Die extrem schwierige Aufgabenstellung in der praktischen Durchführung

Die Problematik der Vermeidung der EEG-Umlage führt aus den in den Unternehmen standardmäßig durchgeführten Informations-Verarbeitung-Wegen weit heraus. Bei den EEG-Belangen wird eine völlig andere Art des Denkens und Auswertens vorausgesetzt, bei der sich nach bisherigen Erfahrungen die größeren Unternehmen, bei denen eine Strombezugsmenge von 10-1.000 GWh/Jahr vorliegt, schon extrem schwer tun. Dies zeigt entsprechend auch die Statistik, wonach über 12% der Anträge als falsch/unvollständig abgelehnt wurden und ein weitaus höherer Anteil von Unternehmen erst gar nicht die Hürde der Terminvorgabe 30.06.2011 für eine 2012-Befreiung geschafft hatte.

Viele Unternehmen hatten auch Anfang des Jahres 2011 nach allerlei erfolglosen Anläufen der Beantragung

einfach wieder aufgegeben, da eine realistische Erfolgchance für einen korrekten und zertifizierten Antrag (trotz Erfüllung aller gesetzlicher Vorgaben!) mangels interner Kenntnisse über eine Vorgehensweise nicht gegeben war.

Wie erst wird diese offensichtliche Problematik von den mittleren und kleineren Industriebetrieben gelöst werden, bei denen sich die jährliche Strombezugsmenge bei 1,0-10 GWh bewegt. Man kann davon ausgehen, dass diese in der Regel über noch viel weniger Kenntnisse und internes Know-how verfügen, ganz zu schweigen von vorhandenen, dafür erfahrenen Spezialisten, die für einen solchen Antragsprozess fast zwingend benötigt werden.

Zudem sollen in den weniger großen Betrieben diese Art von vorbereitenden Arbeiten durch vorhandenes Personal als zusätzliche Aufgabe erledigt werden. Es ist aber den so betrauten Personen oft rein zeitlich kaum möglich, sich die neue Problematik gründlich zu erarbeiten, weil allein die dafür zu lesenden Dokumente sehr umfangreich sind.

Infobox

Polnische Abgeordnete wollen zusammen mit der Gewerkschaft Solidarność den Europäischen Emissionshandel mit neuem EU-Gesetz stoppen!

Der ehemalige polnische Parlamentspräsident und Gründer der Partei Recht und Gerechtigkeit, Marschall Ludwik Dorn, startete am 02.01.2012 in Kattowitz/PL mit weiteren 20 Abgeordneten des polnischen Parlaments auf der Grundlage einer Arbeitsgruppe mit dem Namen „Solidarna Polska“ eine Initiative, die die für Polen und weitere EU-Länder schädliche Auswirkung des EU-Klimaabkommens stoppen soll. Um dieses Ziel zu erreichen, soll das ab 01.04.2012 geltende EU-Recht angewendet werden, welches das Mittel einer Europäischen Bürgerinitiative zulässt.

Damit würde zum ersten Mal in Europa entschieden, über den Weg einer Europäischen Bürgerinitiative die Europäische Kommission dazu aufzufordern, einen Gesetzentwurf vorzustellen, der das ab 01.01.2013 in der EU geltende Klimapakett aus EEG, Energieeffizienz und Emissionshandel stoppen und einstellen soll.

Hauptgrund für die Gründung der Initiative sind die zu erwartenden Auswirkungen des Emissionshandels auf die Energie- und Kostensituation in Polen und danderer Länder sowie der damit auch befürchtete Arbeitsplatzabbau. Mit zu den Unterstützern der Initiative zählt offensichtlich auch die auch im übrigen Europa bestens bekannte Gewerkschaft Solidarność des ehemaligen Funktionärs Lech Walesa, die die Massen mobilisieren will.

Mehr zu dieser sich u. U. gefährlich entwickelnden Situation mit vielen Hintergrunddetails in der deutschen Übersetzung unseres [News-emisje 01-2012](http://www.handel-emisjami.pl) auf [Hwww.handel-emisjami.pl](http://www.handel-emisjami.pl) (Deutsche Sprache klicken)



Innovative Lösungsansätze zu einem „erfolgreichen EEG-Erst-Antrag“ sind gefragt

Ein Scheitern eines Unternehmens bei dem Antrag zur EEG-Umlagebefreiung liegt aller Erfahrung nach eher weniger an den notwendigen Kenntnissen einzelner Fachabteilungen des Unternehmens, als vielmehr in der notwendigen Kombination und fachlichen Koordination aller notwendigen fachspezifischen Kenntnisse einzelner Personen des Unternehmens sowie auch dem Fehlen von Erfahrungen im erfolgreichen Umgang mit solcher Art von Anträgen.

Da ein erfolgreicher Antrag mit Hilfe eines externen Beratungsspezialisten dem Unternehmen für das nächst mögliche Kalenderjahr 2013 nicht nur hohe finanzielle Einsparungen bringt, sondern darüber hinaus in einem gemeinsamen „EEG-Projekt“ auch wertvolle interne Kenntnisse gesammelt werden, wird das Unternehmen in den jeweiligen Folgejahren seine immer wieder zu stellenden Anträge auf Befreiung von der (ständig steigenden) EEG-Umlage relativ selbständig stellen können. Die daraus resultierenden finanziellen Vorteile des Unternehmens aus einem „erfolgreichen EEG-Erst-Antrag“ sind also nicht nur für das Folgejahr des Antrages, sondern auch für alle weiteren Folgejahre zu summieren.

Da geschätzte 200-300 Betriebe im Frühjahr 2011 bereits sehr viel Zeit und Mühe in das damalige „EEG-Projekt 2012“ gesteckt hatten und viele zudem dieses auch mit Hilfe ihres Wirtschaftsprüfers nicht erfolgreich beenden konnten (oder gerade auch deswegen!), möchten etliche der damals gescheiterten Unternehmen einen nochmaligen, erfolglosen Versuch vermeiden bzw. suchen in einem „EEG-Projekt 2013“ nach einem neuen Lösungsansatz.

Dieser könnte daran liegen, dass externe Hilfe in bis zu drei aufeinander folgenden Phasen in Anspruch genommen wird:

1. **Phase 1:** Eine Bestandaufnahme von externen Beratern der im Unternehmen vorhandenen Unterlagen und deren Auswertung bezüglich der notwendigen Voraussetzungen zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung, zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsreduzierungs-potentiale sowie der in Frage kommenden Strombezugsmengen, speziell auch in energieintensiven Teilbereichen des Betriebes.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt eine Analyse, inwieweit alle Vorgaben zur Befreiung möglich und erreichbar sind und welche Mitarbeiter des Betriebes in welchem Zeitraum in einem „EEG-Projekt 2013“ mitarbeiten sollten.

2. **Phase 2:** Eine Begleitung der externen Berater und eine Koordinierung aller notwendiger Personen und Fähigkeiten um einen EEG-Befreiungsantrag für 2013 zu Ende Mai 2012 erfolgreich zu erarbeiten. Hierbei ist es auch möglich, die gesamten notwendigen Tätigkeiten durch externe Berater erstellen zu lassen unter Zuarbeitung aller von diesen geforderten Unterlagen aus dem Betrieb. Hierbei wäre darauf zu achten, dass zwei als verantwortlich zu definierenden Mitarbeiter des Betriebes (ein technisch/kaufmännisches Duo) dieses „EEG-Projekt 2013“ begleiten, um dann im Folgejahr dieses alleine realisieren zu können.
3. **Phase 3:** Nach erfolgreicher Erarbeitung bis Ende Mai 2012 wird unter weiterer Begleitung der externen Berater der Zertifizierungsprozess von dafür ausgebildeten und zugelassenen Verifizierern und Wirtschaftsprüfern gestartet. Gerade hier ist die weitere Unterstützung externer Spezialisten besonders notwendig, da wie schon oftmals passiert, Wirtschaftsprüfer mangels energetischer Kenntnisse und sonstiger ihnen fehlender produktions-spezifischer Informationen der Geschäftsleitung des Unternehmens eine Verifizierung ablehnen oder auch schon mal 3 Tage vor Ultimo genervt und überfordert vor die Füße werfen. In jedem Falle gilt es mit Hilfe der Spezialisten den Abgabetermin 30.06.2012 für das „EEG-Projekt 2013“ erfolgreich zu schaffen.

In jedem Falle wird es so sein, dass die Phase 1) als ein Vor-Projekt definiert wird, welches in überschaubaren 3-10 Projekttagen (je nach Komplexität des Unternehmens) zu einem festen Pauschalpreis zuvor vereinbart werden kann.

Fazit zu den Möglichkeiten der Kosteneinsparungen durch die EEG-Novelle

Unternehmen und Betriebe, die nunmehr durch die Novelle des EEG Gesetzes 2012 in die Lage versetzt werden, sich von der EEG-Umlage für 2013 und alle darauffolgenden Jahre befreien zu lassen bzw. in 2011 an der Beantragung gescheitert sind, können nunmehr auch bzw. in einem neuen Anlauf teilweise sehr hohe Kostenersparnisse realisieren, die teilweise weit über die von CO₂-Zuteilungsanträgen hinausgehen.

Durch eine systematische und von externen und erfahrenen Spezialisten begleitete innovative Herangehensweise können frühzeitig Potenziale identifiziert



und in einem „EEG-Projekt 2013“ dann weiter bearbeitet werden.

Hierbei wird sich in Teilen auch ergeben, dass durch eine beauftragte Phase 1) festgestellt wurde, dass den gesetzlichen Erfordernissen leider nicht entsprochen wurde. Dieses Ergebnis dann zu konstatieren, wird immer noch besser sein, als auf mögliche Beträge im 6- und 7-stelligen Bereich eventuell verzichtet zu haben.

Mit dieser Ausgabe erweitert der Emissionsbrief seinen Fokus und behandelt ein Thema der allgemeinen ENERGIE-OPTIMIERUNG. Deshalb bitten wir die Empfänger des Briefes, ihn ggf. auch an Kollegen in der Firma weiterzugeben, die zentral mit der behandelten Thematik befasst sind.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen.

Unser Angebot

Kontakten Sie uns einfach unverbindlich unter 030-398 8721-10 oder Freecall 0800-590 600 02 sowie per Mail unter info@emissionshaendler.com oder informieren Sie sich im Internet über weitere Leistungen unter www.emissionshaendler.com.

Herzliche Emissionsgrüße

Ihr Michael Kroehnert



Infobox: Leistungen von Emissionshändler.com® zur Befreiung von der EEG-Umlage

Emissionshändler.com® verfügt über entsprechende Erfahrungen in der Beratung und Unterstützung von Unternehmen, die nunmehr erstmals einen Antrag auf Befreiung von der EEG-Umlage stellen möchten oder bereits ein- oder mehrmals bei ihrem Antrag auf Ermäßigung erfolglos geblieben sind. Emissionshändler.com® bietet ein Vorprojekt an, in welchem eine Bestandaufnahme aller relevanten im Unternehmen vorhandenen Unterlagen vorgenommen wird und deren Auswertung bezüglich der notwendigen Voraussetzungen zur Bestimmung der Bruttowertschöpfung, zur Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energie-Verbrauchsminderungspotentiale sowie der in Frage kommenden Strombezugsmengen, speziell auch in energieintensiven Teilbereichen des Betriebes.

Nach der Zusammenstellung der Ergebnisse erfolgt eine Analyse, inwieweit alle Vorgaben zur Befreiung möglich und erreichbar sind oder nicht. Abschließend wird hierzu eine Dokumentation erstellt, welche es dem Auftraggeber ermöglicht festzustellen, welchen weiteren Aufwand er mit seinen Mitarbeitern oder Emissionshändler.com® benötigen wird, seinen ersten erfolgreichen EEG-Antrag zu stellen. Sofern es vom Auftraggeber gewünscht wird, kann Emissionshändler.com® ein weiteres Angebot erstellen, in dem die Arbeiten in einem Hauptprojekt zur Erstellung des EEG-Befreiungsantrages erstellt werden. Dies kann dann auf Basis einer aufwandsorientierten-, oder einer Pauschalvereinbarung erfolgen.

Empfohlenes Vorprojekt - Ermittlung Sparpotenziale:

Bestandaufnahme der im Unternehmen vorhandenen Unterlagen:

- a) Bestimmung der Bruttowertschöpfung
- b) Unterlagen zum Thema „Zertifizierung des Energieverbrauchs und der Energieverbrauchsminderungspotentiale“
- c) Unterlagen zum Energieverbrauch
- d) Berechnung des „Verhältnisses der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens“
- e) Stand des Unternehmens bei der Verifizierung nach EMAS bzw. der Vorgänger-Gutachten
- f) Planung für den zukünftigen Energieverbrauch und die Verbrauchsstruktur
- g) Gesellschaftsrechtliche Fragen

Vorläufige Spezifizierung der für den Antrag in 2013 erforderlichen Unterlagen nach Zeitplanung und Umfang:

- h) vorläufige Zusammenstellung der relevanten Gesetze, Vorschriften, Merkblätter
- i) vorläufige Beschreibung der auszufüllenden Formulare und Hintergrund-Papiere
- j) vorläufige Kostenabschätzung für den Gesamtaufwand der Antragstellung
- k) vorläufige Abschätzung der Einsparung an Energiekosten in 2013 bei Genehmigung des Antrages
- l) Erstellung eines Schlussberichtes inkl. einer vorläufigen Empfehlung für das weitere Vorgehen

Der Aufwand für die zuvor beschriebenen Arbeiten wird je nach Komplexität und Art des Unternehmens zwischen 3 und 12 Beratertagen betragen, von denen ein Teil vor Ort im Betrieb abgeleistet werden. Dabei wird eine konstruktive und zeitlich flexible Mitarbeit der Gesprächspartner auf Seiten des Unternehmens vorausgesetzt.



Die Herleitung der Größe der Bruttowertschöpfung als einer der Voraussetzungen zur Befreiung von der EEG Umlage

Ableitung der Leistungsgrößen¹⁾ für das Verarbeitende Gewerbe sowie den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden 2007

Unternehmen mit 20 Beschäftigten und mehr
Mill. EUR

Verbrauch an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen	828 961	Brutto- produktionswert 1 803 844	Umsatz aus eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen (Lohnarbeiten usw.)	1 517 529
Einsatz an Handelsware	195 918			
Kosten für durch andere Unternehmen ausgeführte Lohnarbeiten	44 184			
Kosten für sonstige industrielle/handwerkliche Dienstleistungen (nur fremde Leistungen)	30 854	Netto- produktionswert 734 780	Umsatz aus Handelsware und Handelsvermittlung	239 538
Kosten für Leiharbeitnehmer	12 620			
Mieten und Pachten	24 989			
Sonstige Kosten	164 402			
Sonstige indirekte Steuern abzüglich Subventionen für die laufende Produktion	52 977	Brutto- wertschöpfung 501 914	Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten	27 867
Abschreibungen	48 922			
Nettowertschöpfung zu Faktorkosten darunter: Bruttoeinkommen aus unselbstständiger Arbeit	400 015 314 279			
		Brutto- wertschöpfung zu Faktorkosten 448 937	Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen aus eigener Produktion, selbstgestellte Anlagen (einschl. Gebäude und selbst durchgeführter Großreparaturen), soweit aktiviert	18 910

1) Verhältnis der Leistungsgrößen zueinander nicht maßstabsgerecht. –
Ohne Umsatzsteuer.